


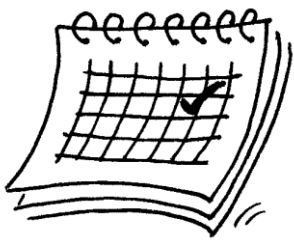




Merkblatt für Erziehungsberechtigte

<p>Verantwortlich für den Schulbesuch sind die Eltern</p>	<p>Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sorgen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßigen Schulbesuch • pünktliches Erscheinen zum Schulbesuch
<p>Ihr Kind kann nicht zur Schule gehen?</p> 	<p><u>Entschuldigungspflicht</u> Die Schule muss unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung bis spätestens am zweiten Schultag der Verhinderung informiert werden. Dies kann telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen. <u>Nachreichfrist:</u> Im Falle elektronischer oder telefonischer Verständigung der Schule ist eine schriftliche Entschuldigung innerhalb der nächsten drei Tage nachzureichen.</p>
<p>Krankheit</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. • Bei auffällig häufigen Erkrankungen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
<p>Sonstige Gründe (stundenweise)</p> 	<p>Stundenweise Befreiungen werden nur auf rechtzeitigen Antrag durch die Erziehungsberechtigten gewährt. Der Antrag ist zu begründen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachlehrer: Entscheidet über die Befreiung einer einzelnen Unterrichtsstunde. • Klassenlehrer: Entscheidet über die Befreiung zusammenhängender Schulstunden an einem Tag. • Schulleitung: Entscheidet in allen anderen Fällen.
<p>Unterrichtsbefreiung aus wichtigem Grund (ganze Tage)</p> 	<p>Eine Beurlaubung ganzer Unterrichtstage ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klassenleitung: Entscheidet bei Anträgen bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen (Ausnahme: alle Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferien). • Schulleitung: Entscheidet in allen andern Fällen.
<p>Fehlen ohne Entschuldigung</p> 	<p>Fehlt ein Schüler unentschuldigt bei einer Klassenarbeit oder schriftlichen Wiederholungsarbeit muss die Note „ungenügend“ erteilt werden. (§8 Notenbildungsverordnung)</p>
<p>Probleme? Informationen? Fragen?</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • die Klassenlehrer • der Beratungslehrer • der Schulsozialarbeiter • die Schulleitung